

### Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



### Gerichtsbesuche

- Besuche am BGZ fallen wegen
   Coronavirus vorerst aus
- Falls Entwarnung:Besuche im April/Mai,Details zur Anmeldung folgen





### **Ausblick**

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



 X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.





 Das Bezirksgericht Zürich spricht X. wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.





### Χ.

- z.Zt. abstinent und in ärztlicher
   Behandlung
- Keine Wohnung
- Kein Job
- Kein/e Partner/in
- Lebt von Sozialhilfe





#### Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen das Waffengesetz (Klappmesser)





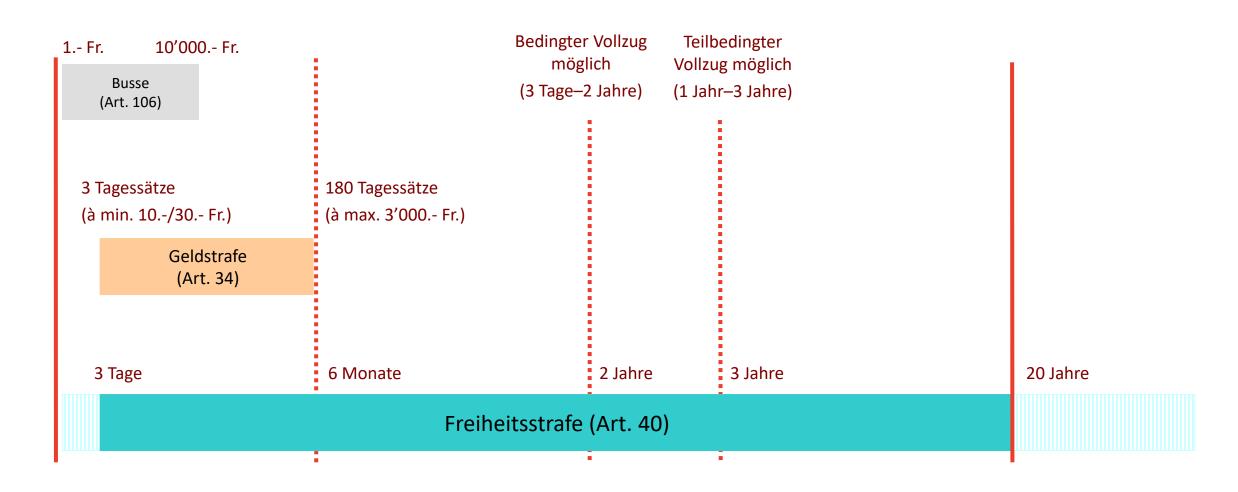
<sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug

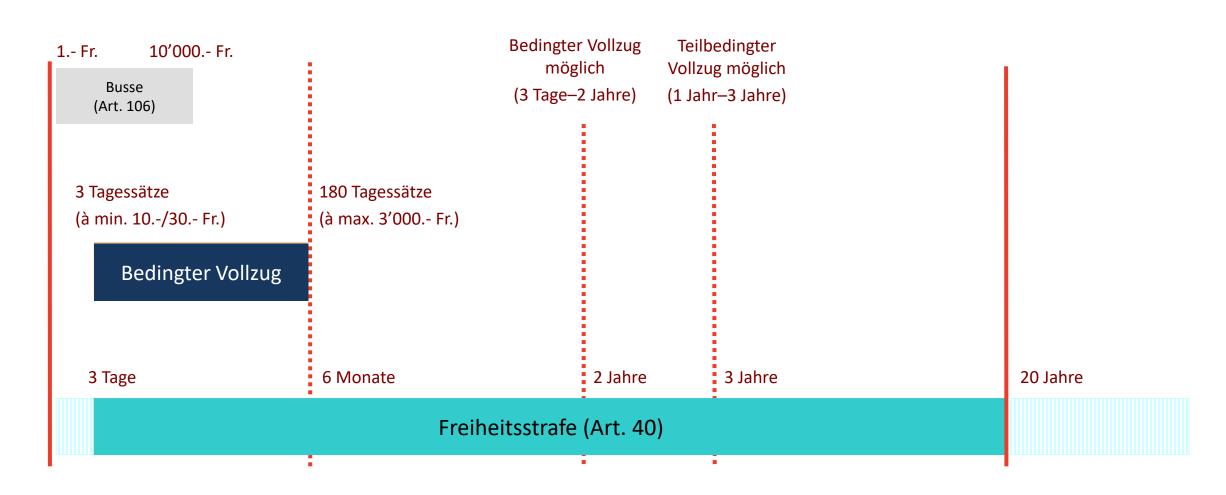


### 1. Bedingte Geldstrafen



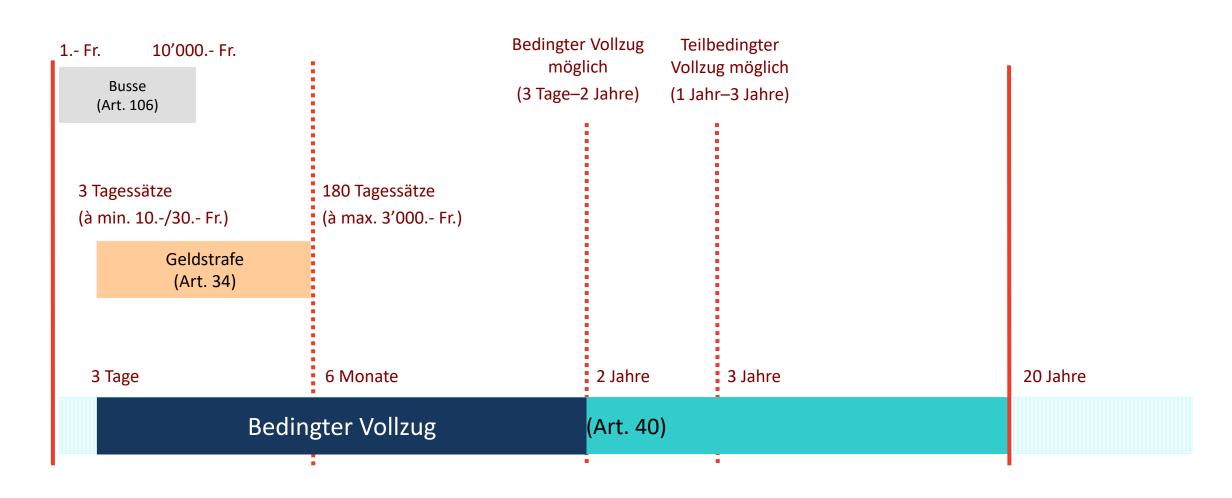


### 1. Bedingte Geldstrafen





### 2. Bedingte Freiheitsstrafe





### Bedingte Strafen

- 1. Bedingte Geldstrafen
- 2. Bedingte Freiheitsstrafe
- 3. Ausnahmen
  - a. Bussen
  - b. Freiheitsstrafen über 3 Jahren

Kein bedingter Vollzug



<sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Anwendungsbereich

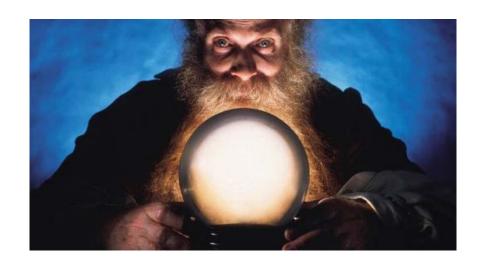
= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



### Prognose

- Vorstrafen/Leumund
- Sozialisationsbiografie
- Bindungsnetz
- Suchtgefährdungen
- Nachtatverhalten (Leugnen, weiteres Ermittlungsverfahren)
- Verschulden
- Genereller Ausschluss (Deliktsoder T\u00e4terkategorie)





 Ist die Strafe bedingt oder unbedingt auszufällen?





### Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 2 StGB - Rückfall



- <sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.
- <sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.
- <sup>3</sup> Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.
- <sup>4</sup> Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.





<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Subjektive Prognose



<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Subjektive Prognose



<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Vermutung ungünstiger Prognose



### Rückfall?

### Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen das Waffengesetz (Klappmesser)





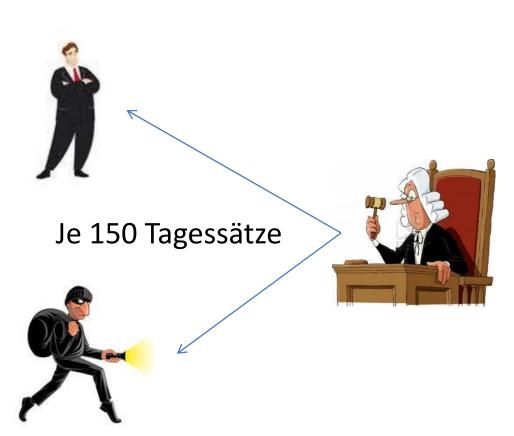
### Prognose

### Geschäftsmann:

- Erstdelinquent

### Dieb:

Mehrfach vorbestraft,
 letztmals vorletztes Jahr,
 8 Monate Freiheitsstrafe
 bedingt wegen Drogenhandels

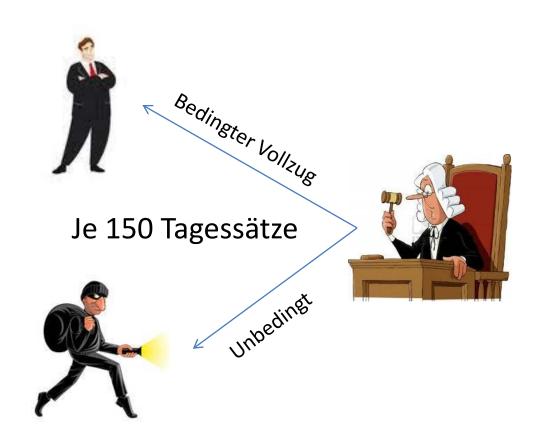




### Prognose

<sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe... in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

<sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.



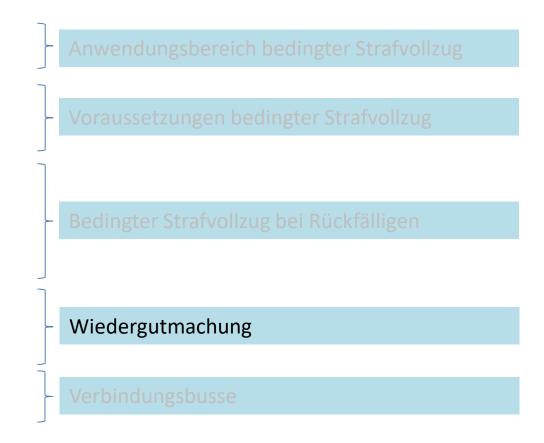


## Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 3 StGB – Wiedergutmachung



- <sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.
- <sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.
- <sup>3</sup> Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.
- <sup>4</sup> Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.





### Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 4 StGB – Verbindungsbussen



- <sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.
- <sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.
- <sup>3</sup> Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.
- <sup>4</sup> Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.





- 2002: Parlament fügt bedingte Geldstrafen ein
- 2002–2005 Mängel zu bedingten Geldstrafen entdeckt
- 2005 Botschaft Bundesrat
   Nachbesserung (Revision der Revision): Art. 42 Abs. 4 StGB





Bedingte Geldstrafen «eher lächerlich»

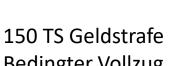


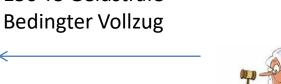
Jürg Sollberger, Alt-Oberrichter/BE



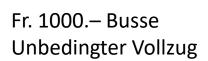
Geschäftsmann und Uhrenliebhaber stiehlt teures Sammlerstück

Geschäftsmann lässt Schirm mitlaufen













Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts 1-15 km/h ausserorts 1-20 km/h Autobahn 1-25 km/h

Einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG) innerorts 16-24 km/h ausserorts 21-29 km/h Autobahn 26-34 km/h

Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2SVG) innerorts ab 25 km/h ausserorts ab 30 km/h Autobahn ab 35 km/h



Ordnungsbusse
Fr. 40.– bis 260.–
Unbedingter Vollzug



Übertretung Busse bis Fr. 10.000.– Unbedingter Vollzug



Vergehen
Freiheits-/Geldstrafe
Bedingter Vollzug



### Busse

- Was ist eine
   Verbindungsbusse?
- 2. Wie wird die Verbindungsbusse bemessen?
- 3. Was geschieht, wenn die Verbindungsbusse nicht bezahlt wird?



### Verbindungsstrafe (Art. 42 Abs. 4)

Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.





«Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3000.— (entspricht Fr. 90'000.--) und zu einer Busse von Fr. 6'000.—

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren»



Unser Zeichen: 1/2010/1490

Zugestellt

23. November 2010

#### STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

hat in Sachen gegen

Zustelladresse: RA lic.iur. Tania Knodel.

Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

erbeten verteidigt durch: RA lic.iur. Tanja Knodel, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

betreffend Grobe Verletzung der Verkehrsregeln

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

#### gefunden und erkannt:

- . Der Angeschuldigte
- der fahrläcsigen groben verletzung der Verkenrsregein im Cinne von Art. 90 Ziff.
   2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3'000.-- (entspricht Fr. 90'000.--) und einer Busse von Fr. 6'000.--.
- Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3
  Jahren.
- Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt. Diese bestehen in:

Fr. 700.00 Staatsgebühr

Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

Fr. 700.00 Total



### Verbindungsbussen: Kriterien

 Obergrenze grundsätzlich ein Fünftel bzw. 20 Prozent der Hauptstrafe



BGE 135 IV 188



### Verbindungsbussen: Praxis Zürich

- Bedingte Geldstrafen werden immer mit Busse verbunden
- Mindestens Fr. 300.–
- ZH-Praxis: 25% der Geldstrafe

| Festgelegter Tagessatz (max. CHF 3'000 für bis 90 Tage) = > (In der Regel nicht unter CHF 30; ab 90-180 Tagessätzen reduziert um 1-30%; gerundet) | 40  | 40    |
|---|-----|-------|
| ab 90-180 Tagessätzen reduzierter Tagessatz; ungerundet   |     | 40    |
| Anzahl Tagessätze (3 bis max. 180) => (altrechtlich 1 bis max. 360)   | 40  | 40    |
| Geldstrafe insgesamt  |     | 1'600 |
| Vorgeschlagene Verbindungsbusse zu bedingter Geldstrafe (Minimum CHF 300, im Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!)                               |     | 400   |
| Festgelegte Verbindungsbusse (max. CHF 10'000) = > Minimum in der Regel CHF 300, m Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!)                         | 400 | 400   |



#### Busse

- Was ist eine
   Verbindungsbusse?
- 2. Wie wird die Verbindungsbusse bemessen?
- 3. Was geschieht, wenn die Verbindungsbusse nicht bezahlt wird?



# Verbindungsbusse

«Ist eine [Ersatzfreiheitsstrafe] für eine Verbindungsbusse festzulegen, besteht die Besonderheit, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat. Das lässt es als sachgerecht erscheinen, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden.»



**BGE 134 IV 60** 



# Verbindungsbussen: Praxis Zürich

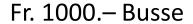
Ersatzfreiheitsstrafe:
Umwandlungssatz entspricht
Tagessatz (hier: Fr. 210.–),
mind. Fr. 100.–

| Vorgeschlagene Verbindungsbusse zu bedingter Geldstrafe (Minimum CHF 300, im Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!)        |       | 1'700 |
|--|-------|-------|
| Festgelegte Verbindungsbusse (max. CHF 10'000) => (Minimum in der Regel CHF 300, im Übrigen siehe untenstehenden Hinweis!) | 1'700 | 1'700 |
| Ersatzfreiheitsstrafe für Busse<br>(Umwandlungssatz entspricht Tagessatz, mindestens CHF 100)                              |       | 8     |



# Verbindungsbussen: Praxis St. Gallen





Fr. 310.—



Umwandlungssatz entspricht Höhe des Tagessatzes



Fr. 200.- Busse

Fr. 30.-

3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

6 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (SG)

2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (ZH)



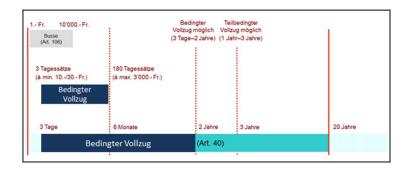
# Bedingter Strafvollzug

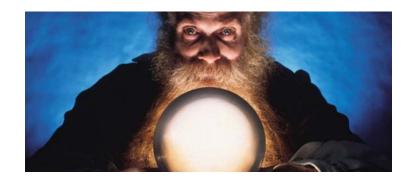
Zusammenfassung (Art. 42)



# Zusammenfassung (Art. 42)

- <sup>1</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.
- <sup>2</sup> Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.
- <sup>3</sup> Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.
- <sup>4</sup> Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.







## **Ausblick**

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





- X. wurde u.a. vorgeworfen, am 13. April 2014 um ca. 5.30 Uhr, A. vor einem Club mehrmals heftig ins Gesicht geschlagen zu haben.
- Aufgrund der Heftigkeit des Schlags sei A. mit dem Hinterkopf auf dem Zaun aufgeschlagen.
- Dadurch habe sie einen Halswirbelbruch, eine Bandscheibenverletzung und eine Hirnerschütterung erlitten.



Sachverhalt aus Bundesgerichtsurteil 6B\_81/2019



- <sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.
- <sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar





<sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren



- <sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.
- <sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)

Max. Teilvollzug: Hälfte (d.h. absolut max. 18 Mt.)



<sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

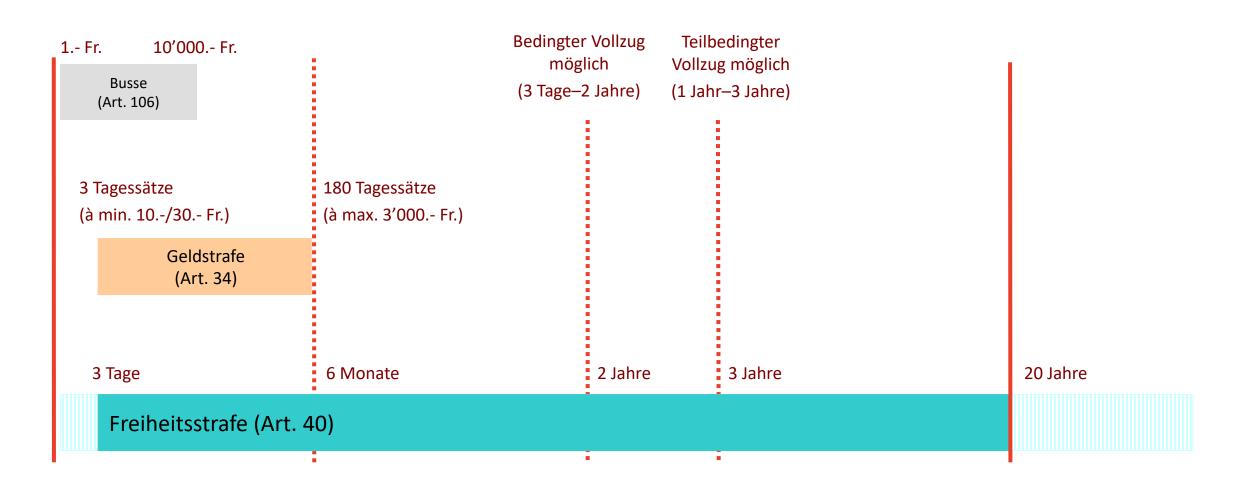
Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)

Max. Teilvollzug: Hälfte

Bedingter und unbedingter Teil mind. 6 Mte.

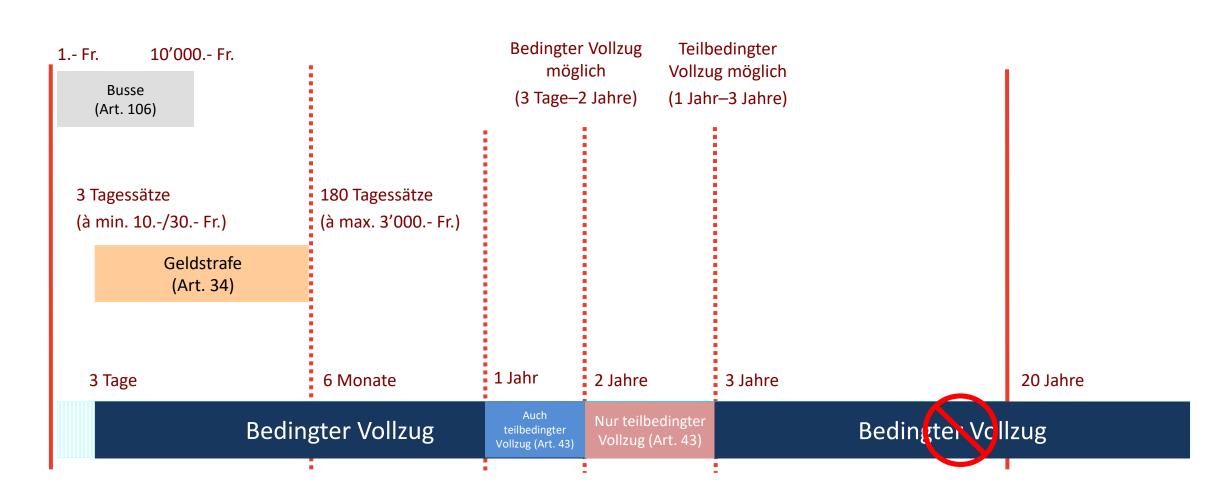


# 3. Bedingte Freiheitsstrafe





# 3. Bedingte Freiheitsstrafe





<sup>1</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Anwendungsbereich: Freiheitsstrafe von 1-3 Jahren

Voraussetzung des Teilvollzugs (Prognose)



## Prognose

Reicht es, um Täter vor weiteren Taten abzuhalten, wenn nur ein Teil der Strafe vollzogen wird?

Wie Art. 42: Vermutung günstiger Prognose, falls straffreie Zeit etc.



"Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland … sprach X. der versuchten schweren Körperverletzung… schuldig. Es verurteilte ihn zu einer … Freiheitsstrafe von 18 Monaten".

Vollzugsmöglichkeiten?



Sachverhalt aus Bundesgerichtsurteil 6B\_81/2019



- 1. Vollbedingt
  - a. Objektiv
  - b. Subjektiv
- 2. Teilbedingt
  - a. Objektiv
    - i. Mindestvollzug
    - ii. Maximaler Vollzug
  - b. Subjektiv



Sachverhalt aus Bundesgerichtsurteil 6B\_81/2019



## **Ausblick**

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





<sup>1</sup> Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

<sup>2</sup> Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.





«Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.»



Unser Zeichen: 1/2010/1490

23. November 2010

Zugestellt

#### **STRAFBEFEHL**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

hat in Sachen gegen

Zustelladresse: RA lic.iur. Tanja Knodel,

Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

erbeten verteidigt durch: RA lic.iur. Tanja Knodel, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

betreffend Grobe Verletzung der Verkehrsregeln

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

#### gefunden und erkannt:

- 1. Der Angeschuldigte ist schuldig
  - der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff.
     2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3'000,-- (entspricht Fr. 90'000 –) und einer Pusse von Fr. 6'000.--
- Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2
  Jahren.
- Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt. Diese bestehen in:

Fr. 700.00 Staatsgebühr

r. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

Fr. 700.00 Total







Probezeit (2-5 Jahre)

Weisungen/Bewährungshilfe



Urteil 150 TS à Fr. 30.--/Fr. 310.--



<sup>3</sup> Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.





«...mangelt ihm [Täter] aber die nötige Intelligenz, um die Bedeutung des bedingten Strafvollzuges ... zu verstehen, so ist von der Gewährung des bedingten Strafvollzuges abzusehen»



Obergericht des Kantons Bern, 19. August 1943 i.S. Emile Kobel



# Weisungen

Luca Ranzoni, Weisungen bei bedingtem Strafvollzug und deren Verhältnis zu Massnahmen, in: sui-generis2018, S. 77

(online: <a href="https://sui-generis.ch/60">https://sui-generis.ch/60</a>)





# Art. 45 – Bewährung



## Art. 45 – Bewährung

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr **vollzogen**.





# Bewährung







Probezeit (2-5 Jahre)

Weisungen/Bewährungshilfe



Urteil 150 TS à Fr. 30.--/Fr. 310.--



### Art. 369 Abs. 3 – Entfernung des (Strafregister)Eintrags

Urteile, die eine bedingte Freiheitsstrafe, einen bedingten Freiheitsentzug, eine [bedingte oder unbedingte] Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.







<sup>1</sup> Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.

<sup>2</sup> Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

- <sup>3</sup> Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf.
- <sup>4</sup> Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so ist Artikel 95 Absätze 3-5 anwendbar.
- <sup>5</sup> Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.





<sup>1</sup> Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben. wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.





«Der mit Strafbefehl ... für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.»



Unser Zeichen: C-2/2010/4645

19. November 2010

Zugestellt

#### WIDERRUF

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

hat in Sachen gegen

wohnhaft 8046 Zürich, Lerchenberg 43

betreffend Fahren in fahrunfähigem Zustand

in Anwendung von Art. 46 des Schweizerischen Strafgesetzbuches:

#### varfügt

- Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland in Uster vom 07. Mai 2009 für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.
- Mitteilung an.
- die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich Limmat
- den Bestraften (vorgenannt)

#### sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- die in Ziff. 1 erwähnte Behörde (ad acta)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
- die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich
- 3. Gegen diese Verfügung kann auch bei Anerkennung des in der Begründung erwähnten Strafbefehls - innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, von der Leitung der Staatsanwaltschaft und vom Bestraften bei der Staatsanwaltschaft Zürich -Limmat Einsprache mit Angabe der Abänderungsanträge erhoben werden. Auf Einsprachen, die keine Abänderungsanträge enthalten, wird nicht eingetreten. Eine Einsprache gegen den Strafbefehl gilt auch als Einsprache gegen diese Verfügung.



# Nichtbewährung

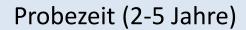












Weisungen/Bewährungshilfe

1. Urteil



2. Urteil





### Art. 46 – Nichtbewährung

<sup>2</sup> Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf.

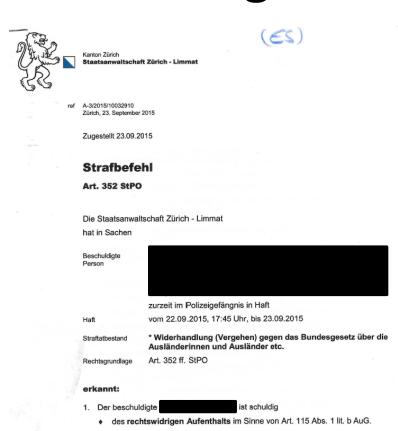
Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern.





#### Art. 46 – Nichtbewährung

«Auf den Widerruf der mit Urteil … vom 18. Dezember 2013 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.--, entsprechend CHF 900.--, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.»



 Auf den Widerruf der mit Urteil des Ministero pubblico del cantone Ticinio Bellinzona vom 18. Dezember 2013 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.--, entsprechend CHF 900.--, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.

 Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 30.00, entsprechend CHF 1'800.00, wovon 1 Tagessatz durch Haft erstanden ist. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer

Probezeit von 3 Jahren.



# Nichtbewährung









Verlängerung Probezeit (max. x 1.5)

Weisungen/Bewährungshilfe



1. Urteil



2. Urteil



### Art. 46 – Nichtbewährung

2. Urteil

Bezüglich 1. Tat (Uhr)

- Widerruf bedingter Vollzug
- Verwarnung
- Verlängerung Probezeit

Bezüglich 2. Tat (Auto)

- Unbedingte Strafe
- Bedingte Strafe + Probezeit







#### Strafrecht AT II



#### Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.

Wie wird die Strafe zugemessen?



Bennet V.

Alex M. (†)



### Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



311.0 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch Schweizerisches Strafgesetzbuch Vierter Abschnitt: Teilnahme am Sonderdelikt Art. 26 Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens Persönliche Verhältnisse Art. 27 Strafbarkeit der Medien Art. 28 Gründe für die Strafbefreiung. Fehlendes Strafbedürfnis Art. 52 Quellenschutz Art. 28a Wiedergutmachung Art. 53 Vertretungsverhältnisse Art. 29 Betroffenheit des Täters durch seine Tat Art. 54 8. Strafantrag. 2. Gemeinsame Bestimmungen Art. 55 Antragsrecht Art. 30 3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, Antragsfrist Art. 31 eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer Art. 55a Unteilbarkeit Art. 32 Zweites Kapitel: Massnahmen Rückzug Art. 33 Erster Abschnitt: Dritter Titel: Strafen und Massnahmen Therapeutische Massnahmen und Verwahrung Erstes Kapitel: Strafen 1. Grundsätze Art. 56 Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe Zusammentreffen von Massnahmen Art. 56a Geldstrafe. Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen Art. 57 Art. 34 Bemessung Vollzug Art. 58 Vollzug Art. 35 Stationäre therapeutische Massnahmen. Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36 Behandlung von psychischen Störungen Art. 59 2. Aufgehoben Art. 37-39 Art. 60 Suchtbehandlung Freiheitsstrafe. Massnahmen für junge Erwachsene Art. 61 Danier Art 40 Bedingte Entlassung Art. 62 Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe Nichtbewährung Art. 62a Art. 41 Endgültige Entlassung Art. 62b Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen Aufhebung der Massnahme Art. 62c 1. Bedingte Strafen Art. 42 Prüfung der Entlassung und der Aufhebung Art. 62d 2. Teilbedingte Freiheitsstrafe Art. 43 Ambulante Behandlung. 3. Gemeinsame Bestimmungen. Art. 63 Voraussetzungen und Vollzug Probezeit Art. 44 Aufhebung der Massnahme Art. 63a Art. 45 Bewährung Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe Art. 63b Nichtbewährung Art. 46 Verwahrung. Dritter Abschnitt: Strafzumessung Voraussetzungen und Vollzug Art. 64 Grundsatz Art. 47 Aufhebung und Entlassung Art. 64a Strafmilderung. Art. 64b Gründe A1t. 48 r lebenslänglichen Wirkung Art. 48a Art. 64c lassung Konkurrenz Art. 49 ). Anderung der Sanktion Art. 65 4. Begründungspflicht Art. 50 Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen 5. Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 51 1. Friedensbürgschaft Art. 66



- I. Strafbarkeit
  - Tatbestandsmässigkeit
     Objektiver Tatbestand
     Subjektiver Tatbestand
  - 2. Rechtswidrigkeit
  - 3. Schuld
- II. Strafe
  - 1. Strafbefreiung
  - 2. Strafzumessung





- I. Strafbarkeit
  - Tatbestandsmässigkeit
     Objektiver Tatbestand
     Subjektiver Tatbestand
  - 2. Rechtswidrigkeit
  - 3. Schuld
- II. Strafe
  - 1. Strafbefreiung
  - 2. Strafzumessung

WER hat sich WIE WONACH strafbar gemacht?



Welche Konsequenzen treffen den Täter?



311.0

- I. Strafbarkeit
  - Tatbestandsmässigkeit
     Objektiver Tatbestand
     Subjektiver Tatbestand
  - 2. Rechtswidrigkeit
  - 3. Schuld
- II. Strafe
  - 1. Strafbefreiung
  - 2. Strafzumessung

| Vierter Abschnitt:   |          |
|--|----------|
| Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens                    |          |
| Gründe für die Strafbefreiung.                                   |          |
| Fehlendes Strafbedürfnis   | Art. 52  |
| Wiedergutmachung   | Art. 53  |
| Betroffenheit des Täters durch seine Tat                         | Art. 54  |
| Gemeinsame Bestimmungen  | Art. 55  |
| 3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, |          |
| eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer               | Art. 55a |
| Zweites Kapitel: Massnahmen                                      |          |
| Erster Abschnitt:  |          |
| Therapeutische Massnahmen und Verwahrung                         |          |
| 1. Grundsätze  | Art. 56  |
| Zusammentreffen von Massnahmen                                   | A1t. 56a |
| Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen                         | Art. 57  |
| Vollzug  | Art. 58  |
| <ol><li>Stationäre therapeutische Massnahmen.</li></ol>          |          |
| Behandlung von psychischen Störungen                             | Art. 59  |
| Suchtbehandlung  | Art. 60  |
| Massnahmen für junge Erwachsene                                  | Art. 61  |
| Bedingte Entlassung  | Art. 62  |
| Nichtbewährung   | A1t. 62a |
| Endgültige Entlassung  | Art. 62b |
| Aufhebung der Massnahme  | Art. 62c |
| Prüfung der Entlassung und der Aufhebung                         | A1t. 62d |
| Ambulante Behandlung.  |          |
| Voraussetzungen und Vollzug                                      | Art. 63  |
| Aufhebung der Massnahme  | Art. 63a |
| Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe                       | Art. 63b |
| 4. Verwahrung.   |          |
| Voraussetzungen und Vollzug                                      | Art. 64  |
| Aufhebung und Entlassung   | A1t. 64a |
| Prüfung der Entlassung   | Art. 64b |
| Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen                  |          |
| Verwahrung und bedingte Entlassung                               | Art. 64c |
| 5. Änderung der Sanktion   | Art. 65  |

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

Friedensbürgschaft

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 66



- I. Strafbarkeit
  - Tatbestandsmässigkeit
     Objektiver Tatbestand
     Subjektiver Tatbestand
  - 2. Rechtswidrigkeit
  - 3. Schuld
- II. Strafe
  - 1. Strafbefreiung
  - 2. Strafzumessung i.w.S.

| Schweizerisches Strafgesetzbuch                    | 311.0      |
|--|------------|
| Teilnahme am Sonderdelikt                          | Art. 26    |
| Persönliche Verhältnisse                           | Art. 27    |
| 6. Strafbarkeit der Medien                         | Art. 28    |
| Ouellenschutz                                      | Art. 28a   |
| 7. Vertretungsverhältnisse                         | Art. 29    |
| 8. Strafantrag.                                    |            |
| Antragsrecht                                       | Art. 30    |
| Antragsfrist                                       | Art. 31    |
| Unteilbarkeit                                      | Art. 32    |
| Rückzug  | Art. 33    |
| Dritter Titel: Strafen und Massnahmen              |            |
| Erstes Kapitel: Strafen                            |            |
| Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstra     | nfe        |
| Geldstrafe.  |            |
| Bemessung  | Art. 34    |
| Vollzug  | Art. 35    |
| Ersatzfreiheitsstrafe                              | Art. 36    |
| 2. Aufgehoben                                      | Art. 37–39 |
| Freiheitsstrafe.                                   |            |
| Dauer  | Art. 40    |
| Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe            | Art. 41    |
| Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte       | Strafen    |
| Bedingte Strafen                                   | Art. 42    |
| Teilbedingte Freiheitsstrafe                       | Art. 43    |
| <ol><li>Gemeinsame Bestimmungen.</li></ol>         |            |
| Probezeit  | Art. 44    |
| Bewährung  | Art. 45    |
| Nichtbewährung                                     | Art. 46    |
| Dritter Abschnitt: Strafzumessung                  |            |
| 1. Grundsatz                                       | Art. 47    |
| <ol><li>Strafmilderung.</li></ol>                  |            |
| Gründe   | Art. 48    |
| Wirkung  | Art. 48a   |
| 3. Konkurrenz                                      | Art. 49    |
| Begründungspflicht                                 | Art. 50    |
| <ol><li>Anrechnung der Untersuchungshaft</li></ol> | Art. 51    |



### Strafzumessung im weiteren Sinne

- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug «

| Schweizerisches Strafgesetzbuch |  | 311.0      |  |
|---------------------------------|--|------------|--|
|                                 |  |            |  |
|                                 | Teilnahme am Sonderdelikt                            | Art. 26    |  |
|                                 | Persönliche Verhältnisse                             | Art. 27    |  |
|                                 | 6. Strafbarkeit der Medien                           | Art. 28    |  |
|                                 | Quellenschutz  | Art. 28a   |  |
|                                 | 7. Vertretungsverhältnisse                           | Art. 29    |  |
|                                 | <ol><li>Strafantrag.</li></ol>                       |            |  |
|                                 | Antragsrecht   | Art. 30    |  |
|                                 | Antragsfrist   | Art. 31    |  |
|                                 | Unteilbarkeit  | Art. 32    |  |
|                                 | Rückzug  | Art. 33    |  |
|                                 | Dritter Titel: Strafen und Massnahmen                |            |  |
|                                 | Erstes Kapitel: Strafen                              |            |  |
|                                 | Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe     |            |  |
|                                 | <ol> <li>Geldstrafe.</li> </ol>                      |            |  |
|                                 | Bemessung  | Art. 34    |  |
|                                 | Vollzug  | Art. 35    |  |
| ┥                               | Ersatzfreiheitsstrafe                                | Art. 36    |  |
|                                 | 2. Aufgehoben  | Art. 37-39 |  |
|                                 | <ol><li>Freiheitsstrafe.</li></ol>                   |            |  |
|                                 | Dauer  | Art. 40    |  |
|                                 | Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe              | Art. 41    |  |
|                                 | Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen |            |  |
|                                 | Bedingte Strafen                                     | Art. 42    |  |
|                                 | 2. Teilbedingte Freiheitsstrafe                      | Art. 43    |  |
| 1                               | Gemeinsame Bestimmungen.                             |            |  |
|                                 | Probezeit  | Art. 44    |  |
|                                 | Bewährung  | Art. 45    |  |
|                                 | Nichtbewährung                                       | Art. 46    |  |
|                                 | Dritter Abschnitt: Strafzumessung                    |            |  |
|                                 | 1. Grundsatz   | Art. 47    |  |
|                                 | <ol><li>Strafmilderung.</li></ol>                    |            |  |
| 4                               | Gründe   | Art. 48    |  |
|                                 | Wirkung  | Art. 48a   |  |
|                                 | 3. Konkurrenz  | Art. 49    |  |
|                                 | 4. Begründungspflicht                                | Art. 50    |  |
|                                 | 5. Anrechnung der Untersuchungshaft                  | Art. 51    |  |



#### Strafzumessung im weiteren Sinne

- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
- 2. Strafzumessung i.e.S.

### Vorgehenente

- b. Tatkomponente
- 3. Gericht
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug

| Schwe | eizerisches Strafgesetzbuch  | 311.0                       |
|-------|--|-----------------------------|
|       | T-3-1  | A + 26                      |
|       | Teilnahme am Sonderdelikt  | Art. 26                     |
|       | Persönliche Verhältnisse<br>6. Strafbarkeit der Medien   | Art. 27<br>Art. 28          |
|       |  | Art. 28<br>Art. 28a         |
|       | Quellenschutz  | Art. 28 <i>a</i><br>Art. 29 |
|       | 7. Vertretungsverhältnisse   | Art. 29                     |
|       | 8. Strafantrag.  | 4 / 20                      |
|       | Antragsrecht   | Art. 30                     |
|       | Antragsfrist   | Art. 31                     |
|       | Unteilbarkeit  | Art. 32                     |
|       | Rückzug  | Art. 33                     |
| I     | Pritter Titel: Strafen und Massnahmen  |                             |
|       | Erstes Kapitel: Strafen  |                             |
| F     | Reihenfo   | olge                        |
|       |  | Art. 36                     |
|       |  |                             |
|       | 3. Freiheitsstraß  | 1 . 10                      |
|       | Dauer COCOT  | Art. 40                     |
|       | Dater Freiheits (afe to ele Sie Et Zweiter Absch to ele Care To el | Art. 41                     |
|       | Zweiter Absch. Sed. u. V.ilb. Lete.  | a Company                   |
|       |  | Art. 42                     |
|       |  | Art. 43                     |
|       |  |                             |
|       |  | Art. 44                     |
|       |  | Art. 45                     |
|       |  |                             |
|       | Dritter Abschnitt: Strafzumessung  |                             |
|       |  | A1t. 47                     |
|       |  |                             |
|       |  |                             |
|       |  |                             |
|       |  |                             |
|       | 4. Begründungspflicht  |                             |
|       |  |                             |



- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».









- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug

#### Geld-/Freiheitsstrafe









Art. 41 StGB

150 Tagessätze Geldstrafe 5 Monate Freiheitsstrafe



- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug

#### Bedingter/Unbedingter Vollzug

Art. 42 Abs. 1
Das Gericht schiebt den
Vollzug... in der Regel auf,
wenn eine unbedingte Strafe
nicht notwendig erscheint, um
den Täter von der Begehung
weiterer ... abzuhalten.

Art. 42 Abs. 2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat ...verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.







- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug

#### Anzahl Tagessätze

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB





Ordentlicher Strafrahmen



- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug





Art. 139 StGB - Diebstahl

...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



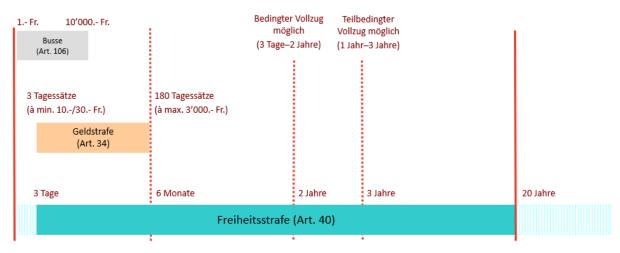


Art. 139 StGB - Diebstahl



...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- 1. Geldstrafe 3 TS 180 TS
- 2. Freiheitsstrafe von3 Tagen bis 5 Jahre



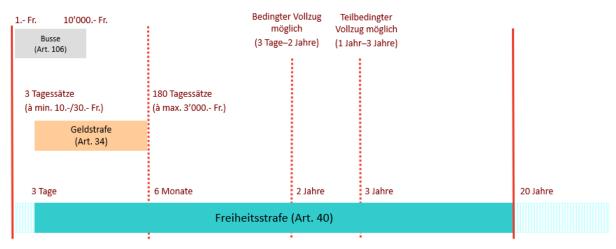


Art. 139 StGB – Diebstahl



...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- 1. Geldstrafe 3 TS -180 TS
- Freiheitsstrafe von
   Tagen bis 5 Jahre





Erweiterter Strafrahmen



- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug



- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
    - a. Gegen unten: Strafmilderung
    - b. Gegen oben: Strafschärfung
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug



- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
    - a. Gegen unten: Strafmilderung
    - b. Gegen oben: Strafschärfung
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug



Strafmilderung



### Strafmilderung

«... kann milder bestraft werden»

«... mildert Gericht die Strafe»

«... wird milder bestraft»





### Strafmilderung

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidbarer Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

Strafmilderungsgründe aus StGB BT

- ..



### Strafmilderung

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)

- ...

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

Strafmilderungsgründe aus StGB BT



### Schwere Körperverletzung

- 12. Oktober 1990: Dieter
   Kaufmann verübt Attentat auf
   Bundesinnenminister Wolfgang
   Schäuble.
- Schäuble überlebt, ist seither querschnittsgelähmt.

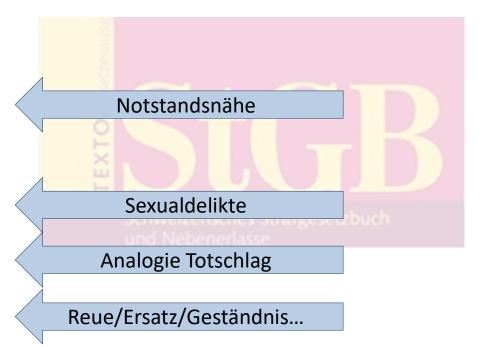




## Strafmilderung (Art. 48)

#### Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- a. der Täter gehandelt hat:
  - 1. aus achtenswerten Beweggründen,
  - 2. in schwerer Bedrängnis,
  - 3. unter dem Eindruck einer schweren Drohung,
  - 4. auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist;
- b. der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist;
- c. der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat;
- d. der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;
- e. das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat.





### Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

- <sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.
- <sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.





### Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

 <sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden. Öffnung des Strafrahmens nach unten



### Schwere Körperverletzung

- 12. Oktober 1990: Dieter
   Kaufmann verübt Attentat auf
   Bundesinnenminister Wolfgang
   Schäuble.
- Schäuble überlebt, ist seither querschnittsgelähmt.





# Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden. Öffnung des Strafrahmens nach unten

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



# Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

Änderung Strafart



Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».

Der Dieb weigert sich, den Auftrag auszuführen





Art. 139 – Diebstahl

Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 24 – Anstiftung

<sup>2</sup> Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Art. 22 – Versuch

<sup>1</sup> Führt der Täter... die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende ... so kann das Gericht die Strafe **mildern.** 





Ordentlicher Strafrahmen:

Geldstrafe 3 TS - 180 TS

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis **5 Jahre** 





#### Art. 48a Abs. 1:

Keine Mindeststrafe beim
 Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1



#### Art. 48a Abs. 2

- Andere Strafart: Busse
- Höchst- und Mindestmass: Fr.
   1 10'000.– Busse (Art. 106 I)



Fazit: Erweiterter Strafrahmen

Busse Fr. 1 - 10'000.-

Geldstrafe 3-180 TS

Freiheitsstrafe von

3 Tagen bis **5 Jahre** 





Fazit: Erweiterter Strafrahmen

Busse Fr. 1 - 10'000.

Geldstrafe 3-180 TS

Freiheitsstrafe von

3 Tagen bis 5 Jahre





# Fazit: Strafmilderung (Art. 48a)

- <sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.
- <sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Vermind. Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)

- ..



# Fazit: Strafmilderung (Art. 48a)

- <sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.
- <sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

rafmilderungsgründe (Art. 48)

#### Öffnung des Strafrahmens nach unten

- rmind. Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- wrmeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Varsuch (Art. 22)
- cktritt/tätige Reue (Art. 23)

#### Änderung Strafart

- rt. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)

- ..



### Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.



Bennet V.

Alex M. (†)



### Tötung in Küsnacht

«... davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Tat eine schwere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorlag.»



Bezirksgericht Meilen, 86 f.



# Strafzumessung

Strafschärfung



## Strafzumessung

- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
    - a. Gegen unten: Strafmilderung
    - b. Gegen oben: Strafschärfung
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug





## Strafzumessung

- 1. Strafrahmen
  - a. Ordentlicher
  - b. Erweiterter
    - a. Gegen unten: Strafmilderung
    - b. Gegen oben: Strafschärfung
- 2. Strafzumessung i.e.S.
  - a. Täterkomponente
  - b. Tatkomponente
- 3. Strafeinheiten
- 4. Strafart (GS/FRS)
- 5. Un/bedingter Vollzug





Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.





Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

**Definition Deliktsmehrheit** 



Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

**Definition Deliktsmehrheit** 



Art. 49 Abs. 1 − Konkurrenz ←

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

**Deliktsmehrheit** 



### Leseauftrag:

Andreas Eicker, Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre, ius.full 4/03, 146 ff.

# basics



#### Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre



Andreas Eicker,
Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl
für Strafrecht der Universität St. Gallen

Sowohl in der gerichtlichen Praxis, als auch in der universitärer fung wird unter Heranziehung der strafrechtlichen Konkurrenz Frage beantwortet, welche vom Täter verwirklichten Straftatbe bei der Ermittlung des Strafmasses Berücksichtigung finden ur weit. Da jede Strafnorm eine eigene Rechtsfolge anordnet, stel Frage nach dem Konkurrenzverhältnis mehrerer erfüllter Straft de immer dann, wenn sich die Strafbarkeit eines Täters entwec mehreren Strafgesetzen oder mehrfach nach einem Strafgeset den lässt. Der folgende Beitrag versteht sich als Anwendungsh che die wichtigsten strafrechtlichen Konkurrenzregeln inhaltlichen Konkurrenzregeln inhaltlichen



Konkurrenzlehre beantwortet die Frage, wann die «Vorausset-zungen für mehrere... Strafen erfüllt» (Art. 49) sind.





#### **Unechte Konkurrenz**

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

#### **Echte Konkurrenz**

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

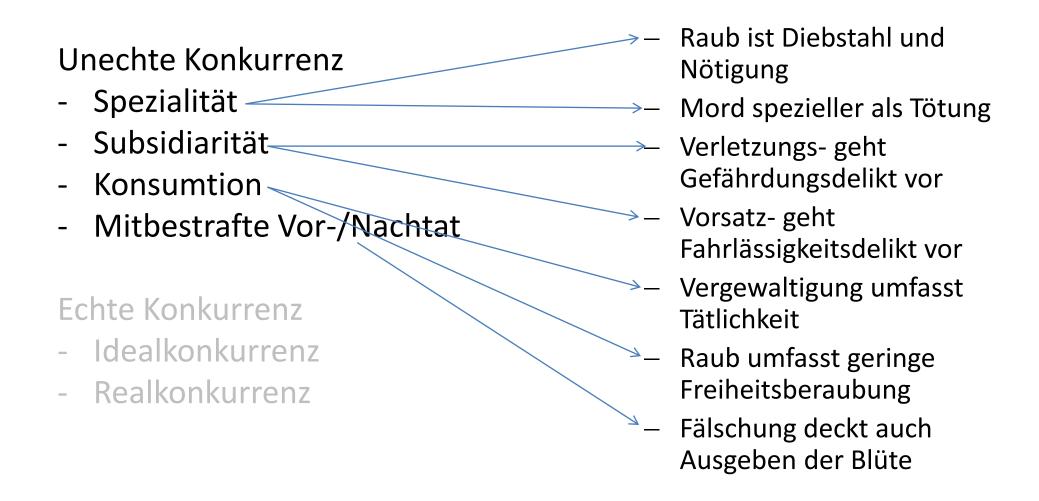
Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber **nur eines** anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (Art. 49)

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt und nebeneinander anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)







## Schwere Körperverletzung

- Bundesgericht: Körperverletzung wird durch versuchte Tötung konsumiert (BGE 137 IV 113)
- Lehre: Erfolgsunrecht der schweren Körperverletzung nicht abgegolten (BSK StGB Roth/Berkemeier, Art. 122 N 26)





#### Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

#### **Echte Konkurrenz**

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber **nur eines** anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (Art. 49)

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt und nebeneinander anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)



#### Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

#### **Echte Konkurrenz**

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz
Hat der Täter durch
eine oder mehrere
Handlungen die
Voraussetzungen für mehrere
gleichartige Strafen erfüllt...



#### Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

#### **Echte Konkurrenz**

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch
eine oder mehrere
Handlungen die
Voraussetzungen für mehrere
gleichartige Strafen erfüllt...

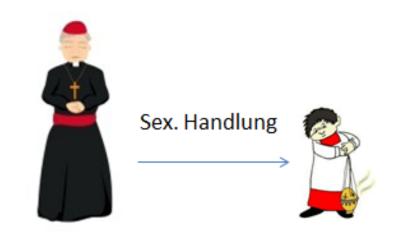


#### Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

#### **Echte Konkurrenz**

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



### 1 Handlung – 2 Tatbestände

- Sexuelle Handlungen mit einem Kind (Art. 187)
- Sexuelle Nötigung (Art. 189)



#### Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

#### **Echte Konkurrenz**

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch

eine oder mehrere

Handlungen die

Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt...



#### Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

#### **Echte Konkurrenz**

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

### Ein einziges Kopfhaar überfüh 11-fachen Serienmörder

Das im Mordfall Hulda Hotz gefundene Haar konnte 1961 noch nich 20 Jahre später wurde ein einziges Haar einem Serienmörder zum V



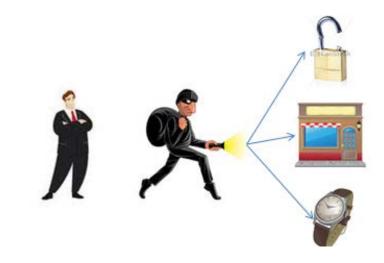


#### Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

#### **Echte Konkurrenz**

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



### 3 Handlungen – 3 Tatbestände:

- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Hausfriedensbruch (Art. 186)
- Diebstahl (Art. 139)



Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden

**Definition Deliktsmehrheit** 



Art. 49 Abs. 1 - Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden

Definition Deliktsmehrheit



Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. <

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden

Definition Deliktsmehrheit



Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden

1. Bestimmen schwerste Straftat

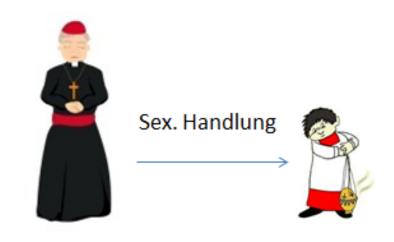


Schwerste Straftat?

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind... sexuelle Handlung vornimmt... wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 189 - Sexuelle Nötigung
Wer ... nötigt... wird mit Freiheitsstrafe bis
zu **zehn Jahren** oder Geldstrafe bestraft.



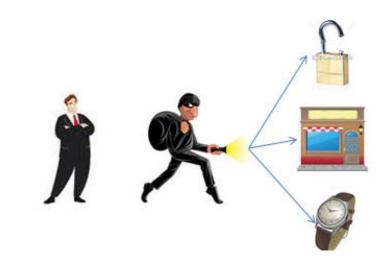
Schwerste Straftat



Art. 186 – Hausfriedensbruch Wer ... in ein Haus ... eindringt wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft

Art. 144 – Sachbeschädigung Wer eine Sache... zerstört ... wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 139 – Diebstahl
Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis
zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.



Schwerste Straftat



Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

2. Angemessene Erhöhung



#### Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip





Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip

Art. 3a Ordnungsbussengesetz Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt



#### Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip
- Absorptionsprinzip
- Asperationsprinzip

2. Angemessene Erhöhung



Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

3. Modalitäten der Asperation



Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

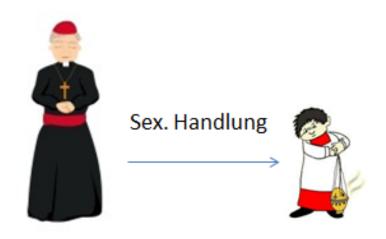
Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

3. Modalitäten der Asperation



Ordentlicher Strafrahmen Art. 189 – Sex. Nötigung

**Geldstrafe 3 TS** – 180 TS Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis **10 Jahre** 





Ordentlicher Strafrahmen Art. 189 – Sex. Nötigung

**Geldstrafe 3 TS** – 180 TS

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis **10 Jahre** 

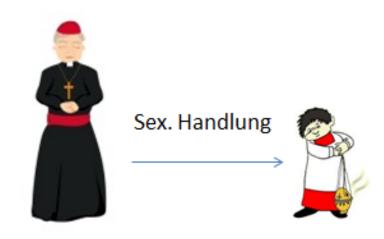




Erweiterter Strafrahmen (Art. 49 – Konkurrenz)

**Geldstrafe 3 TS** – 180 TS

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis **15 Jahre** 





Erweiterter Strafrahmen (Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 15 Jahre



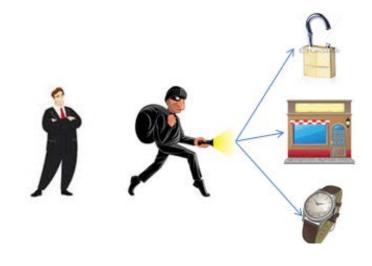


Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 - Diebstahl

Geldstrafe 3 TS - 180 TS

Freiheitsstrafe von 3 Tage bis **5 Jahre** 

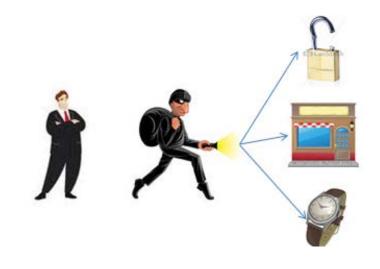




Ordentlicher Strafrahmen Art. 139 – Diebstahl

**Geldstrafe 3 TS** – 180 TS

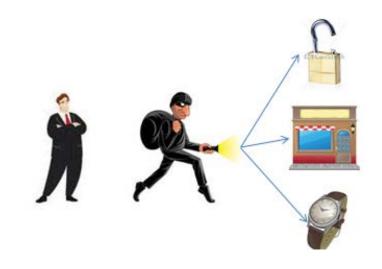
Freiheitsstrafe von 3 Tage bis **5 Jahre** 





Erweiterter Strafrahmen (Art. 49 – Konkurrenz)

**Geldstrafe 3 TS** – 180 TS Freiheitsstrafe von 3 Tage bis **7.5 Jahre** 

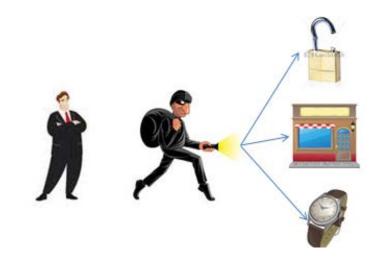




Erweiterter Strafrahmen (Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von 3 Tage bis **7.5 Jahre** 





Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

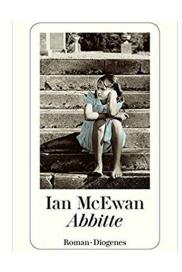
Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

3. Modalitäten der Asperation



Art. 303 – Falsche Anschuldigung

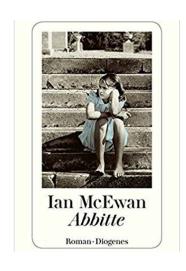
Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen ... beschuldigt... wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.





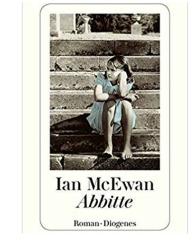
Ordentlicher Strafrahmen Art. 303 – Falsche Anschuldigung

Geldstrafe 3 TS – 180 TS Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 20 Jahre





Erweiterter Strafrahmen bei mehrfacher Falschanschuldigung (Art. 49 – Konkurrenz)



Geldstrafe **3 TS** – 180 TS Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis **20 Jahre** 

Höchstmass der Strafart: 20 Jahre (Art. 40)



#### Zusammenfassung: Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

**Definition Deliktsmehrheit** 

Rechtsfolge: Strafschärfung



## Zusammenfassung: Strafschärfung

#### Konkurrenzlehre

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

#### Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Alternativität
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

#### Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber **nur eines** anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (Art. 49)

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt und nebeneinander anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)



#### Zusammenfassung: Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

1. Bestimmen schwerste Straftat

2. Asperation: Faktor 1.5

3. Grenze: Strafartmaximum



### Strafzumessung

Strafzumessung i.e.S.



# Vorlesungsübersicht

| Vorl. | Datum |           | Thema   |
|-------|-------|-----------|---|
| 1     | Mo/Di | 17./18.2. | Funktion der Strafe   |
| 2     | Mo/Di | 24./25.2. | Strafarten  |
| 3     | Mo/Di | 02./03.3. | Strafaufschub   |
| 4     | Mo/Di | 09./10.3. | Strafaufschub   |
| 5     | Mo/Di | 16./17.3. | Strafzumessung, Konkurrenz  |
| 6     | Mo/Di | 23./24.3. | Stationäre Massnahmen   |
| 7     | Mo/Di | 30./31.3. | Ambulante Massnahmen  |
| 8     | Mo/Di | 06./07.4. | Verwahrung  |
| 9     | Mo/Di | 13./14.4. | Einziehung  |
| 10    | Mo/Di | 27./28.4. | Vollzug   |
| 11    | Мо    | 04.5.     | Alain Joset - Strafrechtliche Massnahmen aus Sicht der Verteidigung                 |
| 12    | Di    | 05.5.     | Übertretung, Verjährung, Strafantrag  |
| 13    | Mo/Di | 11.5.     | Gregor Tönnissen/Évi Forgó - Risikoorientierte Täterarbeit und forensische Therapie |
| 14    | Мо    | 18.5.     | Elmar Habermeyer – stationäre therapeutische Massnahmen                             |
| 15    | Мо    | 25.5.     | Marc Graf – Gefährlichkeitsprognosen  |



#### Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen